

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10452 –

Unautorisierte Offenbarung von militärischen Geheimnissen der Bundeswehr durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Ergebnis der Weitergabe und Veröffentlichung von Daten im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Ausweislich mehrerer Medienberichte hat das Bergamt Stralsund als Resultat eines vorgeblichen „Versehens“ (Einordnung von Landesminister Christian Pegel in der 70. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 14. Dezember 2023) im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens militärische Geheimnisse der Bundeswehr – insbesondere zu Schusszahlen in der Pommerschen Bucht – ohne Genehmigung des Bundes an Dritte weitergegeben und die relevanten Daten sogar im Internet veröffentlicht (Hintergrund: NDR Mecklenburg-Vorpommern, Bericht vom 14. Dezember 2023, www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Bergamt-veroeffentlichte-geheim-e-NATO-Daten-Pegel-raeumt-Versehen-ein,nordstream938.html). Das Problem des „Internetleaks“ soll auch mehrere Jahre nach der Intervention der Bundeswehr bis heute nicht behoben sein (Hintergrund: Handelsblatt vom 21. Dezember 2023, www.handelsblatt.com/politik/deutschland/russische-spiionage-wie-ueber-nord-stream-2-geheimnisse-der-bundeswehr-ausspioniert-wurden/100003849.html).

Jenseits der vorgeblich „versehentlichen“ Offenbarung von Militärgeheimnissen zu Schusszahlen in der Pommerschen Bucht kommt erschwerend hinzu, dass das Bergamt Stralsund auf Betreiben von Strohleuten des russischen Staatskonzerns Gazprom zudem veranlasst worden sein soll, konkrete Informationen über weitere militärische Geheimnisse von der Bundeswehr abzufordern, um sie an die Nord Stream 2 AG als Vorhabenträgerin weiterzugeben – namentlich unter anderem Informationen über Schusspositionen der Marine, Schusswinkel und über die verwendete Munition der Marine, Datenblätter von verwendeten Drohen des deutschen Militärs und ihre Kaliber und Vorladungen sowie zu Geheiminformationen zu U-Boot-Waffen der Bundeswehr und zu Dienstvorschriften, die für Schießübungen relevant sind (Hintergrund: CORRECTIV-Bericht vom 21. Dezember 2023, correctiv.org/aktuelles/russland-ukraine-2/2023/12/21/wie-einfach-kam-putin-an-militaerische-geheimnisse/).

Obwohl eine Weitergabe der vom Bergamt Stralsund vorgeblich im Auftrag der Nord Stream 2 AG begehrten Geheiminformationen dem Vernehmen nach aufgrund einer abweisenden Haltung der Bundeswehr teilweise abgewendet werden konnte, offenbart die referierte Berichterstattung aus Sicht der Fragesteller ein skandalöses Gesamtbild: Offenkundig ließ sich nur durch massive und wiederholte Interventionen des Bundes eine anscheinend eher mit russischen Unternehmen kollaborierende statt mit der Bundeswehr fraktionsfrei kooperierende Landesbehörde davon abbringen, deutsche Staatsgeheimnisse für externe Dritte abzufragen und deren Verbreitung im Internet billigend in Kauf zu nehmen. Da insbesondere die Korrektur des anscheinend geheimnisoffenbarenden Planfeststellungsbeschlusses trotz vermeintlich mehrfacher „Vorwarnungen“ und in der Endkonsequenz wohl sogar erst nach Einschaltung von anwaltlicher Hilfe für den Bund (Kanzlei: Taylor Wessing) erfolgte, drängt es sich aus Sicht der Fragesteller nicht gerade auf, die Geschehnisse als „Versehen“ zu verniedlichen, wie es der damals zuständige Landesminister dieser Tage versucht. Ganz im Gegenteil: Alle Umstände dieses vorgeblichen „Versehens“ und das generelle Verhältnis der Bundeswehr zu den Landesbehörden in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge des Nord-Stream-2-Genehmigungsverfahrens sind aus Sicht der Fragesteller dringend aufklärungsbedürftig.

Daher fragen wir – erläuternd vorausgeschickt, dass die Fragesteller, vorliegend als „militärische Geheimnisse“, alle sicherheitspolitisch relevanten Informationen verstehen, die mindestens dem Geheimhaltungsgrades „Verschluss-sachen – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) unterliegen – die Bundesregierung:

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass die Aufarbeitung des Sachverhaltes hinsichtlich einer Offenbarung von militärischen Geheimnissen der Bundeswehr durch Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Weitergabe und Veröffentlichung von Daten im Rahmen des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens sehr komplex und zeitintensiv ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Eine umfassende Beantwortung eines Teils der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Erhebung verbunden wäre, nicht erfolgen.

Die sachgerechte Bearbeitung der Kleinen Anfrage würde zudem Kapazitäten in solchem Umfang binden, dass es zu einer erheblichen und nicht vertretbaren Schwächung der Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums der Verteidigung käme. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit wäre somit erheblich gefährdet.

Insofern ist eine angemessene Beantwortung des umfangreichen Fragenkatalogs nur teilweise möglich und die Beantwortung der Kleinen Anfrage beansprucht aufgrund der vorgegebenen Zeitlinie keine Vollständigkeit.

1. Hat die Bundeswehr im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens einzelne Dokumente mit militärischen Geheimnissen an das Bergamt Stralsund übermittelt, und wenn ja, welche Dokumente (bitte mit Kurzbezeichnung, stichwortartiger Kurzbeschreibung, Seitenumfang und Übermittlungsdatum auflisten, wobei aus Sicht der Fragesteller in Zweifelsfällen anstelle einer Umschreibung des Dokumenteninhalts notwendigenfalls auch eine bloße Codebezeichnung – z. B. „Akte 1“ – ausreichend wäre, wenn eine Beantwortung ansonsten aus konkret dargelegten Gründen des Staatswohls nicht oder zumindest auch nicht eingestuft erfolgen könnte)?

Folgende Vorgänge wurden im Sinne der Fragestellung versendet.

1. BAIUDBw KompZ BauMgmt KI – K 4 Az: 45-60-00 vom 18. Juli 2016
Eine Ergebnisdarstellung des Gesprächs vom 20. April 2016 im Marinekommando wurde an das Bergamt Stralsund und das BSH übersendet. Es wurde die Unverzichtbarkeit des Artillerieschießgebiets (ASG) Pommerse Bucht (PB) dargestellt. Hierzu erfolgte eine Mitteilung über den Sicherheitskorridor der Bundeswehr im Übungsbetrieb und eine Mitteilung über einen stabilen und kinetischen Bahnverlauf von Munition in Schlick. Es erfolgte eine Einstufung in VS – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) und Mitteilung zum Umgang mit VS-NfD, sowie dass die Weitergabe von VS-Schreiben/Unterlagen nur mit Zustimmung der Bundeswehr erfolgen kann.
 2. BAIUDBw KompZ BauMgmt KI – K 4 – Az: 45-60-00 vom 30. Mai 2017 (VS-NfD)
Es wurden Dokumente über Schusszahlen und Kaliber im ASG Pommerse Bucht an das Bergamt Stralsund und das BSH übersendet.
 3. BAIUDBw KompZ BauMgmt KI – K 4 – Az: 45-60-00 vom 30. Mai 2017 (VS-NfD)
Es erfolgte eine Mitteilung über Einsatz akustischer, optischer bzw. elektromagnetischer Messgeräte an das Bergamt Stralsund und das BSH.
-
2. Wurden bei der Bundeswehr oder bei anderen Stellen der Bundesregierung im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens vom Bergamt Stralsund Informationen abgefragt, die als militärische Geheimnisse zu klassifizierenden sind, und wenn ja und unabhängig davon, ob diese letztlich übermittelt wurden oder nicht, welche Informationen (bitte mit Kurzbeschreibung, Datum des Übermittlungswunsches, Freigabeentscheidung oder Freigabeverweigerung des Bundes auflisten, wobei aus Sicht der Fragesteller in Zweifelsfällen anstelle einer Inhaltsumschreibung notwendigenfalls auch eine bloße Codebezeichnung – z. B. „Anfrage 1“ – ausreichend wäre, wenn eine Beantwortung ansonsten aus konkret dargelegten Gründen des Staatswohls nicht oder zumindest auch nicht eingestuft erfolgen könnte)?

Welche „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Schreiben seitens des Bergamtes Stralsund weitergereicht wurden, kann nicht festgestellt werden.

Eine umfassende Antwort kann im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens militärische Geheimnisse des Bundes vom Bergamt Stralsund unautorisiert an Dritte weitergegeben oder unautorisiert veröffentlicht, und wenn ja, welche Informationen (bitte alle Einzelfälle mit Datum und mit einer Beschreibung der jeweiligen Reaktion der Bundesregierung auflisten)?
4. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens „von der Bundeswehr als Verschlusssache (NfD) deklarierten Unterlagen [...] niemandem zugänglich gemacht [wurden], weder der Nord Stream 2 AG noch anderen Behörden [sic!]“ (siehe Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 3. Dezember 2023, www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1665102)?
5. In welcher konkreten Gestalt wurden im Zuge des Nord-Stream-II-Genehmigungsverfahrens zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund Vorgaben für eine Verarbeitung etwaiger überlassener militärischer Daten einzelfallbezogen festgelegt oder vereinbart (bitte alle einzelnen Anordnungen und Vereinbarungen mit Datum und Inhalt auflisten – im Zweifel auch unter Verzicht auf Umschreibung des materiellen Inhalts, wenn dies aus konkreten Staatswohlgründen zu rechtfertigen ist)?
 - a) Gab es in diesem Zusammenhang konkrete Zusicherungen des Bergamtes Stralsund, dass etwaige überlassene militärische Geheimnisse nicht unautorisiert veröffentlicht oder weitergegeben werden, und wenn ja, in jeweils welcher Gestalt, und mit jeweils welchem Datum (bitte mit Datumsbenennung ohne Einstufung auflisten)?
 - b) Wurden seitens der Bundeswehr ausdrückliche Weitergabeverbote für bestimmt übermittelte Daten verfügt, und wenn ja, warum, und in jeweils welcher Gestalt sowie mit jeweils welchem Datum (bitte das Datum ohne Einstufung benennen)?
6. Ist es zutreffend, dass insbesondere für militärische Daten, die sich auf Schusszahlen im Artillerieschießgebiet (ASG) Pommersche Bucht beziehen, dem Bergamt Stralsund eine Datenweitergabe oder gar Veröffentlichung durch die Bundeswehr explizit untersagt wurde?
 - a) Wurden dem Bergamt Stralsund in diesem Zusammenhang konkrete Schusszahlen oder lediglich abstrahierte Schusszahlen und Prognosen übermittelt, oder beides?
 - b) Falls differenzierte Werte für die Schusszahlen übermittelt wurden, galt das etwaige Weitergabeverbot unterschiedslos oder abgestuft zwischen konkreten und lediglich abstrahierten Schusszahlen?
7. Ist es zutreffend, dass das Bergamt Stralsund gegen den expliziten Willen der Bundeswehr militärische Daten zu Schusszahlen im Artillerieschießgebiet (ASG) Pommersche Bucht an Dritte weitergegeben und veröffentlicht hat?
 - a) Wenn ja, wann hat die Bundeswehr in jeweils welchem Umgang von der unautorisierten Weitergabe bzw. unautorisierten Veröffentlichung Kenntnis erlangt (bitte Daten und Organisationseinheiten auflisten)?
 - b) Wenn ja, wer wurde innerhalb der Bundesregierung und innerhalb der Führung der Bundeswehr zu jeweils welchem Zeitpunkt über dieses Problem informiert, und was haben die Informierten jeweils zur Lösung des Problems unternommen (bitte die Kenntnisnahme jeweils mit Datum und Organisationseinheit und Folgehandlungen auflisten)?

- c) Wenn ja, in welcher Form und mit jeweils welchen Einzelinteraktionen wurde das Bergamt Stralsund aufgefordert, eine weitere Verbreitung der militärischen Geheimnisse zu unterbinden, und wie hat die Behörde jeweils darauf reagiert (bitte alle relevanten Interaktionen der Bundesregierung – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum und etwaiger Reaktion des Bergamtes Stralsund auflisten)?
- d) Wenn ja, wurden von der Bundesregierung externe Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Berater) beauftragt, um bei der Problemabhilfe zu unterstützen oder um die Weiterungen des Problems zu analysieren (bitte Beauftragungen inklusive Kosten auflisten)?
- e) Wenn eine explizite Weitergabe an Dritte erfolgt ist, hat die Bundesregierung Kenntnis davon, an namentlich welche unautorisierten natürlichen und juristischen Personen die Daten weitergegeben wurden (bitte alle unautorisierten Datenempfänger separat auflisten)?
- f) Wenn (zusätzlich zur unautorisierten Weitergabe an Dritte) auch noch eine unautorisierte Veröffentlichung erfolgt ist, inwieweit und anhand welcher Kriterien kann die Bundesregierung den Kreis derer eingrenzen, die sich die Daten verschaffen konnten?

Die Fragen 3 bis 7f werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten können im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

- 8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die als militärische Geheimnisse zu klassifizierenden Informationen des Bundes durch ein Verschulden des Bergamtes Stralsund schon vor dem öffentlichen Auslegungstermin des relevanten Planfeststellungsbeschlusses (23. Februar 2018) nicht nur an die Verfahrensbeteiligten übermittelt wurden, sondern auch schon im Internet abrufbar waren, und wenn ja, über welchen Zeitraum waren diese Daten jeweils verfügbar, und wann wurden sie wieder gelöscht oder verändert?

Das Bergamt Stralsund veröffentlichte im Planfeststellungsbeschluss zu Nord Stream 2 vom 31. Januar 2018 auf Seite 556 als VS-NfD eingestufte Schusszahlen der Deutschen Marine. In der Zeit zwischen 00:00 Uhr und ca. 08:00 Uhr war er am 23. Februar 2018 auf der Internetseite des Bergamtes einsehbar.

- 9. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die vom Bergamt Stralsund etwaig unautorisiert verbreiteten Informationen des Bundes nicht nur auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund, sondern auch auf Internetseiten der polnischen Regierung ohne Schwärzungen einsehbar waren und sogar noch einsehbar sind?
 - a) Wenn ja, über welchen Zeitraum, und unter welcher Internetseite?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Unautorisiert verbreitete Informationen befinden sich im Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite https://bip.olsztyn.rdos.gov.pl/files/obwieszczenia/106322/Decyzja_o_ustaleniu_planu_dla_rurociagu_Nord_Stream_2_odcinek_na_niemieckim_morzu_terytorialnym_w_jezyku_niemieckim.pdf.

Dieser enthält (auf S. 556) in der Abwägung der eingebrachten militärischen Belange Angaben, die seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) dem Bergamt als VS-NfD übermittelt worden waren. Es handelt sich um Schusszahlen im ASG Pommer-sche Bucht.

- b) Wenn ja, wann hat die Bundesregierung davon erstmals Kenntnis erlangt (bitte Datum und Organisationseinheit auflisten)?

Die Bundesregierung hat davon durch das BAIUDBw Kenntnis erlangt.

- c) Wenn ja, was hat die Bundesregierung unternommen, um eine fortgesetzte Veröffentlichung zu unterbinden, und gab es dazu einen näheren Austausch mit der polnischen Regierung (bitte Datum, Form des Kontakts und Organisationseinheit auflisten)?
- d) Wenn die Informationen noch immer einsehbar sind, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine fortgesetzte Weiterverbreitung der Informationen zu unterbinden?

Die Fragen 9c und 9d werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf mehr.

10. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die etwaigen unautorisierten Informationen laut einer Berichterstattung des „Handelsblatts“ auch mehrere Jahre nach der etwaigen Intervention der Bundeswehr „bis heute abrufbar“ sind und dass es sich um ein „andauernde[s] Internetleak“ handelt (Stand vom 21. Dezember 2023: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/russische-spionage-wie-ueber-nord-stream-2-g-eheimnisse-der-bundeswehr-ausspioniert-wurden/100003849.html), wenn ja, ist dieser Missstand inzwischen behoben, oder was gedenkt die Bundesregierung zur Abhilfe zu unternehmen?

Auf die Antworten zu den Fragen 9, 9a, 9c und 9d wird verwiesen.

Ein nachträgliches Löschen ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend.

11. Inwieweit ist es für die Einordnung der etwaigen unautorisierten Veröffentlichung und Weitergabe der militärischen Geheimnisse aus Sicht der Bundesregierung beachtlich, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen angeblich auch schon in einem von der Nord Stream 2 AG als Vorhabenträgerin beauftragten Gutachten der Firma DNV GL (vormals „Germanischer Lloyd“) verarbeitet wurden, auf das unter anderem Minister Christian Pegel in einer Fragestunde des Landtages Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen hat, in dem er das „Versehen“ dadurch begründete, dass „konkrete Schusszahlen aus dem Gutachten des Germanischen Lloyds übernommen worden“ (Fragestunde in der 70. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 14. Dezember 2023)?

Die Antwort kann im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Ist es zutreffend, dass das Bergamt Stralsund die Koordinaten von U-Boot-Tauchgebieten gegenüber der Bundeswehr abgefordert hat und sie nach Kenntnis der Bundesregierung etwaig an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabensträgern) weitergeben wollte?
- a) Wenn ja, ist eine solche Abfrage üblich?
- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Welche „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftes Schreiben seitens des Bergamtes Stralsund weitergereicht wurden, lässt sich nicht konkret ermitteln.

Eine umfassende Antwort kann im Übrigen im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

13. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Bergamt Stralsund auch Daten zu etwaigen Schadensszenarien von Munitionstreffern an der Pipeline an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabensträgern) weitergeben wollte, und hat das Bergamt die Bundeswehr diesbezüglich um eine Erlaubnis zur Weitergabe gebeten?
- a) Wenn ja, ist ein solcher Vorgang üblich?
- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten können im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass das Bergamt Stralsund auch militärisch-geheimhaltungsbedürftige Informationen zum Einsatz akustischer, optischer oder elektromagnetischer Messgeräte im Kontext der Pipeline an Dritte (z. B. Nord Stream 2 AG als Vorhabenssträgern) weitergeben wollte, und hat das Bergamt die Bundeswehr diesbezüglich um eine Erlaubnis zur Weitergabe gebeten?
- a) Wenn ja, ist ein solcher Vorgang üblich?

Die Fragen 14 und 14a werden gemeinsam beantwortet.

Die Anforderung zur Übermittlung von sensiblen Daten, auch von VS-NfD eingestuftem Inhalt, ist wegen der durch Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörden auferlegten Mitwirkungspflicht der vom Vorhaben direkt betroffenen Dienststelle und des Trägers öffentlicher Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange in Offshore-Angelegenheiten üblich.

- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten auflisten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Die Antwort kann im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Ist das Bergamt Stralsund tatsächlich dem kolportierten Wunsch der Nord Stream 2 AG nachgekommen, behördlich von der Bundeswehr die Preisgabe von mehreren spezifischen Geheimangaben und dabei unter anderem eine „Übergabe der einschlägigen Dienstvorschriften in aktueller und vollständiger Fassung, die für die Schießübungen relevant sind“, namentlich die Dokumente (1.) „MDv 650/2 VS-NfD ‚Die Flugkörperwaffe der Marine – Ausbildung und Waffenübungen‘“, (2.) „AnwM 650/205 VS-NfD ‚Die Flugkörperwaffe der Marine – Waffenübungen mit Guided Missile Weapon System Rolling Airframe Missile (GMWS RAM)‘“, und (3.) „MDv 600/2 VS-NfD ‚Die Artillerie der Marine – Ausbildung und Waffenübungen‘“, zu verlangen (Hintergrund des Vorhalts: correctiv.org/aktuelles/russland-ukraine-2/2023/12/21/wie-einfach-kam-putin-an-militaerische-geheimnisse/)?
- a) Wenn ja, mit Schreiben von welchem Datum?
- b) Wenn ja, welchen genauen Austausch gab es zu dieser Frage zwischen der Bundeswehr und dem Bergamt Stralsund (bitte die jeweilige Form des Kontakts – z. B. Schreiben, Anrufe, persönliche Gespräche – mit Datum, Organisationseinheit und Stichworten zu den Inhalten, auch in etwaig paraphrasiert-gekürzter Form auflisten, soweit es auf dargelegten Gründen des Staatswohls notwendig ist)?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten können im Rahmen der für die Bearbeitung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit aufgrund des hohen Rechercheaufwands nicht ermittelt werden. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Hat der Generalbundesanwalt (GBA) angesichts der im Raume stehenden unautorisierten Offenbarung von militärischen Geheimnissen schon etwaige Ermittlungen eingeleitet?
- a) Wenn nein, hat der Generalbundesanwalt zumindest einen Prüfvorgang im Hinblick auf den aus Sicht der Fragesteller zumindest sehr naheliegenden Verdacht einer Offenbarung oder Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§§ 95, 97 des Strafgesetzbuches (StGB)) angelegt?
- b) Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Ermächtigung gemäß § 97 Absatz 3 StGB erteilt, oder wurde eine solche Ermächtigung vom Generalbundesanwalt ersucht, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 16 bis 16b werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung militärischer Informationen über Operationsgebiete von U-Booten der NATO durch das Bergamt Stralsund im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu „Nord Stream 2“ einen Vorgang zur Prüfung des

Anfangsverdachts einer in seine Verfolgungszuständigkeit fallenden Straftat angelegt.

Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet, weil die Vorwürfe des Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§ 95 des Strafgesetzbuches [StGB]) oder der Preisgabe von Staatsgeheimnissen (§ 97 StGB) verjährt wären. Insofern hat der GBA die Bundesregierung nicht um die Erteilung einer Ermächtigung nach § 97 Absatz 3 StGB ersucht.

17. Ist die vorgeblich „versehentliche“ Geheimnisoffenbarung durch das Bergamt Stralsund und der im Raume stehende Abfrageversuch von militärischen Geheimnissen durch die Nord Stream 2 AG über das Bergamt Stralsund innerhalb der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischer Abschirmdienst (MAD)) erörtert worden (Beantwortung durch geheimgeschützte Paraphrasierung ohne Reflektion auf etwaige Inhalte ist aus Sicht der Fragesteller ausreichend)?
 - a) Fand in diesem Zusammenhang auch ein Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) statt, und wenn ja, auf wessen Initiative?
 - b) Wurden im Zusammenhang mit den vorgeblichen Vorgängen etwaige Einträge im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erstellt, bzw. liegen in diesem Zusammenhang NADIS-Einträge vor?

Die Fragen 17 bis 17b werden gemeinsam beantwortet.

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohl-erwägungen zählen.

Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des Bundesnachrichtendienstes (BND) ziehen könnten. Sofern solche Methoden der Informationsgewinnung beeinträchtigt würden, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes wäre nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und entstehende Informationsdefizite zu kompensieren.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde auch in diesem Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beziehen sich auf die Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Nachrichtendienste. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

18. Wurden relevante Mitarbeiter des Bergamtes Stralsund oder andere relevante Mitarbeiter von Behörden des Landes Mecklenburg, die am Nord-Stream-II-Genehmungsverfahren beteiligt waren, durch die Nachrichtendienste des Bundes (BND, BfV, MAD) im Hinblick auf potenzielle Gefahren überprüft, und liegen generell nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu dieser Personengruppe vor (Beantwortung durch geheimschützte Paraphrasierung ohne Reflektion auf etwaige Inhalte ist aus Sicht der Fragesteller ausreichend)?

Eine Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur Erkenntnislage des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden, insbesondere da sich hieraus Rückschlüsse über Aufklärungsansätze und Aufklärungsschwerpunkte ableiten lassen. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen.

Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

Auf die als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

